a. bem Bürgermeifter;

b. drei auf Lebenszeit gewählten und besoldeten Stadt= räthen, von denen Einer juristisch befähigt sein muß;

c. drei auf Zeit — auf je 6 Jahre — gewählten, unbesoldeten Stadträthen.

Anm. Nach der Annaberger Rathsordnung von 1730 das gegen bestand das Rathscollegium aus 10 Mitgliedern: 2 Bürsgermeistern, 2 Stadtrichtern, 4 Rathsfreunden, 1 Syndicus und 1 Stadtschreiber.

Die Stadtverordneten und der größere Bürgerausschuß, welchen die Vertretung der Stadtgemeinde in ihrem Verhältnisse zu dem Stadtrath obliegt, werden durch die hierzu von allen stimmberechtigten Bürgern ernannten Wahlmänner erwählt.

Die Zahl der Wahlmänner ist auf ein Fünfzehntheil der stimmberechtigten Bürger festgesetzt. Sie werden aller drei Jahre durch Urwahl erneuert und haben alle Stadtverordneten= und Bürgergussschusswahlen zu vollziehen

Bürgerausschußwahlen zu vollziehen.

Die Rathsmitglieder werden vom größeren Bürgerausschuß

gewählt.

Die Stadtverordneten sind zusammengesetzt aus 12 ansässigen und 6 unansässigen Bürgern, für welche 9 Ersatzmänner zu wählen sind. Der größere Bürgerausschuß besteht aus den Stadtverordneten, den Stadtältesten und 27 hierzu besonders zu wählenden Bürgern. Von den Stadtverordneten, wie von den Bürgerausschußmitgliedern scheidet alljährlich der dritte Theil aus und wird durch Neuwahl ergänzt.

Ms städtische Verwaltungsdeputationen — vergl. S. 213 ff. der Allgem. St. D. — sind dermalen 23 ständige Deputationen bestellt und zwar: 1. die Deputation zum Forstwesen und den aus= wärtigen Communbesitzungen, 2. zum Commun=Bauwesen und zur Beaufsichtigung von Privatbauten, 3. zum städtischen Finanzwesen, 4. zu den Kirchen und milden Stiftungen, 5. zur Leitung des Armenwesens, 6. zur Waisenanstalt, 7. zum Cassenwesen und zur Revision der städtischen Cassen und Depositen, 8. zu dem Stadt= beleuchtungswesen, 9. zu des Königs Anton Baucasse, 10. zu dem Stadtanlagenwesen, 11. zu Aufstellung des Gewerbe= und Per= sonalsteuercatasters, 12. zum Marktwesen, 13. zu dem Rathsdepo= sitenwesen, 14. zum Schulwesen, 15. zur städtischen Turnanstalt, 16. zum Stadtkrankenhaus, 17. zur Verschönerung der Stadt in Bezug auf Promenaden und Anlagen, 18. zu den städtischen Wahlen, 19. zur Ziegelei, 20. zum Restwesen, 21. zur städtischen Sparkasse, 22. zum städtischen Leihhaus, 23. zur Verpflegung der Löschmann= schaften bei Feuersbrünften. Hierüber werden bei besonderen Vorkommnissen, 3. B. bei Kriegseinquartierung, bei Nothständen 2c. noch außerordentliche Deputationen bestellt.